

VÖLKERRECHTSBÜRO

Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

SB: Schauer

DW: 3391

GZ 1055.406/0001e-I.4a/99

Bundesgesetz, mit dem ein Umweltgesetz
für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird
und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Beilagen

Wien, am 28. Mai 1999

An das

Präsidium des Nationalrates

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Beilage 25
Kopien seiner Stellungnahme i.G. zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
STIX-HACKL m. p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1,
Tel.: 53115-0, FAX: 53185-212 und 312

TELEFAX-DEPESCHE

GZ: 1055.406/0001e-I.4.a/99

Datum: 28.5.1999

Seiten: 5

**An: Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten**

Fax-Nr. 714 27 18

Von: Ges. Dr. Stix-Hackl

SB: Mag. Schauer

DW: 3391

BETREFF:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) geschaffen wird und die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
Begutachtung

Zu do. Zl. 32.830-III/A/2/99
vom 30 Jänner 1999

Zu dem mit Schreiben vom 30. April 1999, Zl. 32.830/69-III/A/2/99, übersandten Entwurf eines Gesetzes erlaubt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Völkerrechtsbüro wie folgt Stellung zu nehmen:

Ad § 6 Abs 5 Entwurf

Die Wortfolge „... und EU-Recht der Fristeinräumung nicht entgegensteht“ gibt vom gemeinschaftsrechtlichen Standpunkt Anlass zu grundsätzlichen Feststellungen: Handelt es sich gegenständlich um einen Verweis auf

- umgesetzte EG-Richtlinien, so ist ein Verweis auf den nationalen Umsetzungsakt vonnöten;
- eine Richtlinie, die noch nicht umgesetzt wurde, so ist festzustellen, dass eine bloße allgemeine Verweisung auf das Gemeinschaftsrecht keine dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Umsetzung darstellt. (Siehe EuGH, Rs C-96/95, Kommission/BR Deutschland, Slg 1997 I-1653).
- Verordnungen der EG, so kommt diesen Vorrangwirkung gegenüber nationalem Recht zu, ohne dass dies einer Anordnung durch nationales Recht bedarf.

Deklaratorische Verweise können sich als nützlich erweisen, in der gewählten Globalität tragen sie jedoch nicht zur Rechtssicherheit bei.

Aus den Erläuterungen geht zudem nicht hervor, ob damit nur eine *künftige* Entwicklung auf EG-Ebene berücksichtigt werden soll. *Der Verweis auf „EU-Recht“ vermag jedenfalls eine allenfalls künftig notwendige Umsetzung nicht zu ersetzen.*

Ad § 38 Abs 5 Entwurf

Der Verweis auf das Überschreiten eines „EU-rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes“ erscheint ebenso nicht unbedenklich, wiewohl der Hintergrund der Norm aus den Erläuterungen hervorgeht. Siehe oben ad § 6 Abs 5 Entwurf.

Ad § 59 Abs 6

Aus dem Gesetzesentwurf (insb. aus § 5) geht nicht explizit hervor, ob alle Betriebe, für welche der dritte Abschnitt des zweiten Hauptstücks (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen) Anwendung findet, genehmigungspflichtig sind. Der Verweis in § 59 Abs 6 Entwurf auf einen „Genehmigungsantrag“ lässt eine solche Vermutung zu. Gemäß Art 6 Abs 4 der Seveso-II-Richtlinie trifft alle Betriebe, die unter die Richtlinie fallen, die Pflicht, insbesondere bei einer wesentlichen Vergrößerung der Menge des

vorhandenen gefährlichen Stoffes bzw. einer endgültigen Schließung der Anlage die zuständige Behörde *zu unterrichten*. Sollte es gemäß UGBA nach österreichischem Recht genehmigungsfreie „Seveso-Betriebe“ geben können, so fände auf diese insbesondere § 31 Abs 2 Entwurf (Anzeige der Auflassung von Betriebsanlagen) keine Anwendung. Entgegen der Richtlinie (Art 6 Abs 4 Seveso-II-RL) wäre eine Schließung der Anlage damit nicht anzuzeigen.

Art 6 Seveso-II-RL ist mit „Mitteilung“ überschrieben und regelt Mitteilungspflichten des Betreibers. Art 6 Abs 1 und 2 der Richtlinie werden durch § 59 Abs 2 Entwurf umgesetzt. Aus dem Entwurf bzw. den Erläuterungen geht jedoch nicht hervor, inwiefern Art 6 Abs 4 Seveso-II-RL Eingang in den bezughabenden Abschnitt des UGBA gefunden hat. Das Erörterte erwiese sich nur dann als problematisch, wenn es „Seveso-Betriebe“ geben würde, welche nicht genehmigungspflichtig sind.

Ad Art 61 Entwurf

Der Begriff „EU-Mitgliedstaaten“ sollte aus Gründen der Kohärenz auf „EWR-Mitgliedstaaten“ geändert werden.

Ad § 74 Entwurf

Die Umsetzungsfrist für die UVP-Richtlinie sowie die Seveso-II-Richtlinie endete bereits im ersten Quartal 1999, für die IPPC-Richtlinie läuft die Frist bis Ende Oktober 1999. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Konformität des nationalen Anlagenrechts in Bezug auf das UGBA mit dem Gemeinschaftsrecht erst durch den Erlass der Verordnungen - welche nicht zur Begutachtung versendet wurden - erzielt werden kann.

Abschließend ist noch auf zwei Punkte hinzuweisen, welche vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts als diskussionswürdig erachtet werden:

Ad § 59 Abs 1 Entwurf

§ 59 Abs 1 lautet: „Der Betriebsinhaber hat *alle nach dem Stand der Technik (§ 4) notwendigen Maßnahmen* zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.“

§ 4 Abs 2 Entwurf bestimmt, dass bei der Festlegung des Standes der Technik darauf zu achten ist, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen gegeben ist.

Demgegenüber lautet Art 5 Abs 1 der Seveso-II-Richtlinie: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Betreiber verpflichtet ist, *alle notwendigen Maßnahmen* zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.“ Die 17. Begründungserwägung stellt zudem darauf ab, dass betroffene Betriebe nachweisen müssen, dass sie *alles Erforderliche unternommen haben, um schwere Unfälle zu verhüten etc.*

Die nationale Norm scheint somit die Pflicht der Betriebsinhaber im Gegensatz zur Richtlinie zu beschränken. Die in den Erläuterungen zu § 4 Entwurf zitierte Rechtsprechung des VwGH bezieht sich auf den spezifischen Fall, dass Gesundheit und Leben von Nachbarn, welche nach Betriebsgenehmigung zugezogen sind, durch Auflagen zu schützen sind.

Dazu ist zu bemerken, dass die Judikatur des VwGH zu einem neu geschaffenen Gesetz nicht unbedingt seiner Judikatur zu einem anderen Gesetz mit ähnlichem Regelungsinhalt entsprechen muss, zum Anderen stellt die Seveso-Richtlinie auf die Verhütung von schweren Unfällen (ds gemäß Art 3 RL Ereignisse, die zu einer ernsten Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führen) ab, wodurch das Schutzobjekt nicht nur der Mensch ist. Die Seveso-RL - anders als die IPPC-Richtlinie beispielsweise - kennt keine Kosten/Nutzen-Abwägung, es ist jedoch festzustellen, dass Gemeinschaftsrechtsakte im Licht des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszulegen sind. Soweit ersichtlich, liegt keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH zum Begriff „notwendige Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie vor.

Die „notwendigen Maßnahmen“ im Sinne der Seveso-II-RL scheinen sich auf die Umweltmanagementsysteme (das sind das zu erstellende Konzept, Sicherheitsbericht, Notfallpläne, etc.) zu beziehen (s Begründungserwägungen), dies soll anscheinend auch für Art 59 Entwurf gelten, wurde jedoch nicht explizit festgehalten.

Ad Art 60 Abs 8 Entwurf

Für die Bezugnahme auf den Stand der Technik in Art 60 Abs 8 Entwurf gilt oben Gesagtes, Art 17 Seveso-II-Richtlinie stellt darauf ab, dass „die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen *eindeutig unzureichend* sind“.

25 Ausfertigungen dieser Erledigung werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

STIX-HACKL